



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grundstücksgrenze geplant bzw. verbleibend
- nicht überbaubare Fläche
- überbaubare Fläche
- bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Kinderspielplatz (öffentlich)
- Trafostation
- Maßkette
- || parallel zur Straßenbegrenzungslinie

ART und MASS der BAUL. NUTZUNG

- MD** Dorfgebiet
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - II** Zahl der Geschoße als Höchstgrenze
 - 0.4** Grundflächenzahl
 - 0.8** Geschoßflächenzahl
- Die Werte des § 17.1 Bau-NVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Fläche und der LBauO festgesetzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNG nach § 9 Abs. 1 BBauG

1. **Art der baulichen Nutzung**
Die Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, und dem Wohnen.
2. **Bauweise**
Der Bebauungsplan sieht die offene Bauweise vor, entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) vom 27.2.74
3. **Garagen, Nebengebäude und -anlagen**
Die Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau-NVO können innerhalb der überbaubaren Flächen im Abstand von 5,00 m der Straßenbegrenzungslinie gemäß § 17 LBauO errichtet werden.
4. **Stellplätze und Stellflächen**
Bei Einzelhäusern sind die erforderlichen Stellplätze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage als private Stellflächen anzulegen.
5. **Einfriedungen**
Die seitliche und hintere Einfriedung darf das Maß von 1,20 m, die Gesamthöhe der Einfriedungen an der vorderen Seite das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.
6. **Höhenlage der baulichen Anlagen**
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf höchstens 1,10 m über Oberkante Straßenbegrenzungslinie liegen.
7. **Dachneigung und Firstrichtung**
 - 7.1 Es sind nur geneigte Dächer zulässig. Dachneigung und Firstrichtung sollen unter Berücksichtigung des Gesamtbildes festgesetzt werden.
 - 7.2 Bei der Dachgestaltung von Nebengebäuden i.S.v. § 14 Bau-NVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze, sind nur Flachdächer bis höchstens 5 Grad Neigung zulässig.

BEBAUUNGSPLAN RUPP. „IM BAUMGARTEN“

ÄNDERUNG gem. § 13 BBauG

VERFAHREN

Die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dez. 1976 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 18. Feb. 1977. Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am ~~20. Dez. 1976~~ ^{30.2.1977}.


 der Ortsbürgermeister
J. Müller